

Die Verantwortlichkeitsfolgen, die sich aus der Verletzung durch andere Völkerrechtssubjekte, insbesondere internationale zwischenstaatliche Organisationen, ergeben, sind von der Völkerrechtskommission mit Recht zurückgestellt worden. Hier sind viele spezifische Probleme weder praktisch noch theoretisch hinreichend geklärt.

Der andere Partner dieses Rechtsverhältnisses, d. h. der Träger der sich aus der Verantwortlichkeit des Verletzterstaates ergebenden Rechte, ist in der Regel der unmittelbar oder in der Gestalt seiner Bürger oder juristischen Personen betroffene Staat. Bei Völkerrechtsverletzungen, die ihrem Wesen nach alle Staaten betreffen, wie z. B. die Entfesselung von Aggressionskriegen, stehen die entsprechenden Rechte grundsätzlich jedem Staat und im Falle der Völkerrechtsverletzung durch Aufrechterhaltung eines rassistischen Terrorregimes oder koloniale Unterdrückung den davon betroffenen Völkern zu. Mit Rücksicht auf diese Variabilität der in Betracht kommenden Völkerrechtssubjekte wird in Art. 1 des Entwurfs der auf Grund der Völkerrechtsverletzung ausspruchsberechtigte Teilnehmer dieses Rechtsverhältnisses nicht erwähnt.

Art. 1 stellt lediglich fest, daß eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen vorliegen und dieses Verhalten dem in Anspruch genommenen Staat völkerrechtlich zurechenbar sein muß, damit das Rechtsverhältnis der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit entsteht. Wer aus diesem Rechtsverhältnis wozu berechtigt ist, das kann nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Tatbestandskomplexen der Völkerrechtsverletzung bestimmt werden und ist deshalb dort zu regeln (vgl. Art. 7 bis 10).

Bewußt wird nicht von unerlaubter Handlungsweise, sondern u. E. präziser von der Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen gesprochen. Damit ist der nicht im Interesse der Durchsetzung völkerrechtlicher Pflichten gelegenen Einführung sog. Rechtfertigungsgründe aus dem Bereich des innerstaatlichen Straf- und Deliktsrechts von vornherein vorgebeugt und ebenso der Konstruktion völkerrechtlicher Verantwortlichkeit bei Nachteilen, die einem Staat durch das Verhalten eines anderen Staates erwachsen sind, ohne daß es sich um eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt. Der Ausdruck „Verletzung“ völkerrechtlicher Verpflichtungen deckt sowohl den Fall der Nichterfüllung und der nichtgehörigen Erfüllung als auch des aktiven Bruchs einer völkerrechtlichen Verpflichtung.

Die „Deliktsfähigkeit“ jedes Staates noch besonders hervorzuheben schien überflüssig. Wer wie jeder Staat als souveräner und gleichberechtigter Partner internationaler Beziehungen völkerrechtliche Pflichten hat, besitzt im Falle ihrer Verletzung notwendigerweise die generelle „Fähigkeit“, für sie einzustehen. Vorstellungen von einer u. U. nicht gegebenen Deliktsfähigkeit oder Strafmündigkeit eines Rechtssubjekts sind dem Wesen der Staaten unangemessen.

Die grundsätzliche Gleichstellung von Handeln und Unterlassen bei der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung entspricht der internationalen Praxis und der Völkerrechtslehre.

Auch der Ausschluß einer Berufung auf entgegenstehendes innerstaatliches Recht im Falle der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung ist allgemein anerkannt, und zwar gleichviel, welcher Art die innerstaatliche Rechtsquelle ist, ob es sich um eine Verfassungsnorm, ein Einzelgesetz, einen Verwaltungsakt, ein Gerichtsurteil oder einen militärischen Befehl handelt. Natürlich wird die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates nur akut, wenn die verletzte völkerrechtliche Verpflichtung tatsächlich besteht, und

dies ist nach geltendem Völkerrecht nur im Wege ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung, nie also ohne Zustimmung des zur Verantwortung gezogenen Staates möglich.

Auf der Grundlage des Art. 1 ergeben sich im Bereich der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten drei Hauptfragen:

1. Wessen Völkerrechts verletzendes Verhalten ist dem Staat als Völkerrechtssubjekt zuzurechnen? (Art. 2 bis 5)
2. Die Verletzung welcher Art völkerrechtlicher Verpflichtungen zieht welche Arten und welches Maß völkerrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich? (Art. 6 bis 10)
3. Nach welchen Grundsätzen sind die sich hieraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen, und welche völkerrechtliche Bedeutung kommt ihrer Nichterfüllung zu? (Art. 11 und 12)

Während im Art. 1 die allgemeinen Bedingungen für die Begründung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit geregelt sind, wird in den Art. 6 bis 10 berücksichtigt, daß das gegenwärtige Völkerrecht sehr unterschiedliche Arten von Völkerrechtsverletzungen kennt und entsprechend Art und Umfang der Verantwortlichkeit deutlich unterscheidet.

In der völkerrechtlichen Literatur — insbesondere in der sowjetischen — ist nachdrücklich zwischen völkerrechtlichen Verbrechen und anderen Delikten unterschieden worden. Auch in der Praxis hat sich nicht nur eine unterschiedliche Bezeichnung, sondern vor allem eine klare Unterscheidung hinsichtlich der Rechtsfolgen und der Berechtigten durchgesetzt.

Art. 6 leitet von der Regelung der allgemeinen Bedingungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zur Regelung der dem jeweiligen Charakter der Völkerrechtsverletzung entsprechenden Deliktsfolgen über. Er konstatiert, daß Art und Umfang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die Folgen, die sich aus einer Völkerrechtsverletzung ergeben, entsprechend dem Charakter der Völkerrechtsverletzung unterschiedlich sind — ohne die unterschiedlichen Rechtsverletzungen zu definieren. Das heißt: Es wird nicht versucht zu definieren, wann eine Rechtsverletzung der spezifischen Art vorliegt; es wird lediglich definiert, welche Rechtsfolgen eintreten oder eintreten können, wenn eine Rechtsverletzung einer bestimmten Art vorliegt.

Mit der Zuordnung bestimmter Rechtsfolgen zu einzelnen Rechtsverletzungen wird die bislang übliche Zusammenfassung in politische, materielle und moralische Deliktsfolgen sowie die Gegenüberstellung von Schadenersatzpflicht und Sanktionen aufgegeben. Es wird nicht mehr versucht, die Rechtsfolgen unabhängig vom Charakter der Rechtsverletzung zu beschreiben und allgemein zu regeln. Vielmehr werden in den Art. 7 bis 10 Art und Umfang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit bei bestimmten typischen Deliktgruppen komplex erfaßt und damit das Spektrum der bei den jeweiligen Rechtsverletzungen möglichen Sanktionen beschrieben. Das erleichtert nicht nur die deutliche Unterscheidung einzelner Deliktgruppen. Es dient auch dem differenzierten Kampf um die Einhaltung und Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Es werden im Grunde drei Deliktgruppen erfaßt. Art. 7 betrifft das Verbrechen der Aggression, dem als Sonderfall im Art. 8 die Friedensgefährdung durch gewalttätige Aufrechterhaltung eines rassistischen Regimes oder Kolonialregimes zugeordnet ist. Im Art. 9 werden Souveränitätsverletzungen, die nicht Aggression sind, erfaßt und im Art. 10 Verletzungen vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen, die nicht unter die Art. 7 bis 9 fallen.